

§ 56a LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Landesrecht Rheinland-Pfalz

Vierter Teil – Verantwortung der am Bau Beteiligten

Titel: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Amtliche Abkürzung: LBauO

Gliederungs-Nr.: 213-1

Normtyp: Gesetz

§ 56a LBauO – Bauleiterin, Bauleiter

(1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat sie oder er unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert, hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Neben der Veranlassung nach Satz 1 ist die Bauleiterin oder der Bauleiter für das Ineinandergreifen ihrer oder seiner Tätigkeit und der Tätigkeiten der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter sowie anderer sachverständiger Personen verantwortlich.